



VII. 2  
549. 6

Pa. 73.  
2.



# NOTA

daß die

Neue JUSTITZ.

Verfassung,

wie dieselbe  
in dem

CODICE FRIDERICIANO

vorgeschrieben,

minneshro auch bey denen sämtlichen

Unter = Gerichten

eingeführet und beobachtet,  
nicht minder

alle Attention auf Haltung guter Ordnung bey  
denen Depositien angewandt werden soll.

De dato Berlin, den 15. October, 1748.

Magdeburg, druckt Nicolaus Günther, Kön. Pr. privill. Hoffbuchdrucker.





**Wir Friderich, von  
Gottes Gnaden König  
in Preussen, Marggraf zu Branden-  
burg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-  
Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster  
Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel  
und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glas, in Geldern, zu  
Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassu-  
ben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraf  
zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden,  
Schwerin, Rakeburg, Dit-Friesland und Moeurs, Graf zu Ho-  
benzollern, Nippin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklen-  
burg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehdam, Herr zu Raven-  
stein, der Lande Dostock, Stargard, Lauenburg, Bütom, Arlay und  
Breda etc. etc. etc.**

Chun

Thun Kund und fügen hiermit zu wissen: ohnerachtet Uns be-  
 wohndt ist, daß die neu eingerichtete Regierungen und Justiz-Col-  
 legia gemüßam bishero beschäfftiget gewesen, nebst der Erörterung der  
 neuen Processen, die alten zu völliger Endschaft zu bringen, und alles  
 aus der vorigen Confusion heraus zu reißen, um solches in gehörige  
 Ordnung wieder zu setzen; So finden Wir doch auch zugleich unum-  
 gänglich nöthig, daß gedachte Collegia sich nunmehr anschicken auf die  
 Administration der Justiz bey denen zu ihrem Ressort gehörigen Ma-  
 gistraten und Gerichten mögliche Attention zu haben; und zu dem En-  
 de nicht allein die von Uns regulirte Justiz-Versaffung und Methode,  
 wie die Processen geführet werden müssen, überall einzuführen, sondern  
 auch ihr Augenmerk allenfalls mit gebührender Schärfe und Ernst da-  
 hin zu richten, daß bey denen Magistraten und Judiciis alle bey dem Ju-  
 stiz-Wesen vorhin eingerissene Landverderbliche Unordnung, aus dem  
 Grunde gehoben, und rechtschaffene prompte Justiz administriret werde.

Wir ordnen, wollen, und befehlen demnach hiermit, daß, sofort  
 nach Publication dieses Edicts sämtliche Magistrate und Unter-Ge-  
 richte Anstalt machen sollen, die Processen nach Anleitung des Codicis  
 Fridericiani zu instruiren, und dieselbe in der bey ihnen vorkom-  
 menden Instanz, längstens binnen drey Monath, definitive zu ver-  
 abscheiden, keine Gebühren von denen Partheyen vor Endschaft des  
 gangen Processus zu nehmen, sondern dieselbe, wenn Remedia einge-  
 wandt werden, gehörig zu liquidiren, und die Specification, nebst de-  
 nen Acten, dem Judici superiori einzusenden, da sie dann, wie bey denen  
 Advocaten, nach Vorschrift des Part. I. Tit. 8. §. 22. moderiret werden  
 sollen: Hauptsächlich aber müssen sie die Deposita in guter Ordnung  
 dergestalt halten, daß bey vorzunehmender Untersuchung alles richtig  
 befunden werde.

Und damit Wir dessen um so viel mehr versichert seyn mögen, so er-  
 innern Wir Unsere Regierungen, und sämtliche Ober-Collegia, beydes  
 gnädigst und ernstlich, fleißig auf die Unter-Gerichte acht zu haben,  
 bey einlaufenden Acten wohl anzumerken, ob dieselbe auch die Pro-  
 cessen legaliter und in der gesetzten Zeit geendiget haben, benöthigten  
 Falles die säumige, und diejenige, welche wider offenbare Rechte, wie-  
 der die Landes-Gesetze, und wider diese neue Ordnung handeln, ohne  
 Ansehen der Person, sie mögen Magistrats-Berwandte oder Beamte  
 auf dem Lande seyn, nachdrücklich zu bestrafen, auch, wann einer oder  
 der andere incorrigible seyn sollte, immediate an Uns zu berichten, und  
 wollen Wir alsdenn den oder dieselbe schlechterdings castiren.

Ferner empfehlen Wir unsern sämtlichen Regierungen und Ober-  
 Collegiis angelegentlich, sowohl auf ihre eigene, als derer Städte  
 und

und derer Beamten Deposita alle behörige Sorgfalt zu richten; zu solchem Ende die Depositen-Cassen durch besondere Commisarios sofort untersuchen, auch alljährlich die Depositen-Cassen visitiren zu lassen, und solchergestalt dieselbe beständig zu kontrolliren, alle Betrugereyen und Mißbräuche abzuschaffen, und dahin zu sehen daß öffentliche Treue und Glauben gehalten, und niemand weiter dabey hintergangen, oder wohl gar um das Seinige verführt werden möge; Allermassen Unsere Justiz-Collegia dafür responsible seyn müssen, daß die Depositen-Cassen bey denen Ihnen subordinirten Magistraten und Gerichten jedesmahl in der exactesten und accuratesten Ordnung befunden werden; Zu welchem Ende sie mit Ablauf dieses Jahres die bey vorzunehmender Untersuchung gehaltenen Protocolla ohne ferneres Erinnerung einzusenden, und dabey zu berichten haben, wo sie einige Unordnung angemerket, damit der oder diejenige, die mit denen deponirten Geldern nicht richtig umgegangen, zur Restitution angehalten, und andern zum Exempel am Leibe bestraft werden können. Wornach also mehrerwehnte Regierungen und Justiz-Collegia sich eigentlich zu achten, darüber zu halten, und die von ihrem Refort dependirende Magistrate, Unter-Gerichte und Beamte für Schaden und ohnsehbahrer empfindlicher Strafe, bey aller Gelegenheit nachdrücklichst zu warnen haben.

Urkundlich unter Unserer höchst-Eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Im-Siegel. So geschehen und gegeben Berlin, den 15ten Octobris 1748.

Friderich.



S. v. Cocceji

Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(p) 5b.

mt





127

# ANNO

daß die

# Neue JUSTITZ

## fassung,

die dieselbe  
in dem

# RIDERICIANO

beschrieben,

bey denen sämtlichen

# Gerichten

et und beobachtet,

nicht minder

Haltung guter Ordnung bey

en angewandt werden soll.

t, den 15. October, 1748.

s Günther, Kön. Pr. privil. Hoffbuchdrucker.

